

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Aufruf 2/2025 LAG Waldviertler Wohlviertel: Einreichung von Projekten zur Weiterentwicklung der Qualitäten der Region Waldviertler Wohlviertel Nationalpark Thayatal in folgenden Schwerpunktbereichen:
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Aufruf zur Einreichung von Projekten zu folgenden Bereichen/Themen/Strategieteilen der LES (Lokale Entwicklungsstrategie) • Qualitative, quantitative oder sozial innovative Angebotserweiterung und Verbesserung Betreuungsangebote (Kap. 3.3.2 A1 LES i. V. m. A2) • Projekte zur Sicherung der Nahversorgung wie in Kap. 3.3.2 F beschrieben (letzter Nahversorger, bzw. Digitalisierung dieses Nahversorgers). • Weiterentwicklung Angebote besonderer Qualitäten: Wohnen, Freizeit, Natur: max. Förderbetrag je Projekt für diesen Umsetzungsbereich: € 60.000.-, max. 1 Projekt/Gesamtaktivität; (Kap.3.3.2 A LES).). Ein Aufteilung von Projekten auf mehrere Projekte/Projektträger ist nicht möglich. • Weiterentwicklung Freizeitinfrastruktur und/oder touristischen Infrastruktur: max. Förderbetrag je Projekt für diesen Bereich € 60.000.-, max. 1 Projekte/ Gesamtaktivität (Kap.3.1.2 B3 LES). Ein Aufteilung von Projekten auf mehrere Projekte/Projektträger ist nicht möglich. • Weiterentwicklung Markenbestandteile Lebensraummarke Waldviertler Wohlviertel – kooperatives Marketing (LES Kap 3.3.2 A) • Schutz und Weiterentwicklung biologische Vielfalt (Kap. 3.2.2 LES) Max. Fördermittel für den Aufruf: € 650.000.-

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/ 2115 bei: "
h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der
Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in
ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft."
LAG Waldviertler Wohlviertel Region Nationalpark Thayatal

Gewählte Org.-Einheit:

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

10.Sep.2025 bis: 05.Nov.2025

Festgelegte Budgethöhe:

600.000,00 €

**Kontaktaten ausschreibende Lokale
Aktionsgruppe:**

LAG Waldviertler Wohlviertel Region Nationalpark Thayatal
NOE09
Langau 103, 2091 Langau
T: 02912 40170
E: deyssig@regionalmarketing.at

**Kontaktaten Leaderverantwortliche
Landesstelle:**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung LF3
Landwirtschaftsförderung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
T: 02742 9005
E: post.lf3@noel.gv.at

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonnenunternehmen, Handwerk
- Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und deskulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land-und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft
- Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation
- Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO2 Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen

Fördergegenstände

FG-Nummer: 1
Bezeichnung: LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
Langtext gemäß Rechtsgrundlage: LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber: Gebietskörperschaften

- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information: Fördervoraussetzungen Es werden vor Projekteinreichungen Besprechungen mit dem LAG - Management insbesondere hinsichtlich inhaltlichen Beiträgen zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie sowie zu den formalen Voraussetzungen für Einreichungen dringend empfohlen.

Fördervoraussetzungen:

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.
- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAGnötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADERRegion zu Gute kommen.

- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegiertenfunktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
- - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteuraus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbegünstigte) davon.
- Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird.
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr.1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
 - § 95 Meldepflichtige Veranstaltungen
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
 - § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
 - § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
 - § 93 Vorlage von Leistungsnachweisen
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
 - § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

– Sachkosten – Personalkosten – Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO – Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

19.5.5 Unbare Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen bei investiven Projekten bzw. Projektteilen werden unter folgenden Bedingungen anerkannt: -) Eigenleistungen werden nur für jene Personen anerkannt, die ein direktes Verhältnis zum Projekt nachweisen können und nicht in einem Dienstverhältnis mit der förderwerbenden Person stehen. Ein direktes Verhältnis zum Projekt ist bei Personen aufgrund ihrer Mitgliedschaft zur förderwerbenden Person gegeben, sofern es sich bei diesen um juristische Personen wie Vereine, Genossenschaften handelt. -) Die geleisteten Arbeitsstunden müssen eindeutig durch transparente Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftigen Tätigkeitsbeschreibungen, aus denen die Projektrelevanz erkennbar ist, nachgewiesen werden. Es müssen daher genaue Aufzeichnungen in Form von z.B. Arbeitstagebüchern vorliegen, mit detaillierten Angaben über Person, Tätigkeit, Zeit etc. inkl. Unterschrift geführt werden. -) Es werden Kosten pauschal in Höhe von 20 EUR je nachgewiesener Stunde anerkannt. -) Die maximale Arbeitsleistung ist in allen Fällen auf 10h Stunden pro Tag beschränkt. -) Die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Arbeiten im Sinne von kreativen Denkprozessen, Brainstorming etc. werden nicht anerkannt. -) Die öffentliche Unterstützung für das Projekt, das auch unbare Eigenleistungen umfasst, liegt bei Abschluss des Projekts nicht über den förderfähigen Gesamt-ausgaben abzüglich der unbaren Eigenleistungen.

Nicht-förderfähige Kosten:

– Unbare Eigenleistungen, ausgenommen Arbeitsleistungen für Investitionen – Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. – Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

19.6.1 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt bis zu 80 %. 19.6.2 Der Fördersatz für produktive Investitionen beträgt bis zu 65 % und für absatzfördernde Aktivitäten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel bis zu 70 %. 19.6.3 Die Festlegung der Fördersätze erfolgt in den jeweiligen LES und wird für alle förderwerbenden Personen transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z. B. Homepage). 19.6.4 Sind bei nationalen Kooperationsprojekten gemäß 19.2.1 unterschiedliche Fördersätze in den LES der jeweiligen Kooperationspartner-LAG festgelegt, so bestimmen die beteiligten LAG eine federführende LAG, die den einheitlich anzuwendenden Kostenanerkennungstichtag auslöst. Als einheitlicher Fördersatz für das gesamte Kooperationsprojekt für alle teilnehmenden LAG wird dann der Fördersatz der LES der federführenden LAG angewendet. 19.6.5 Für Schirmprojekte gelten folgende zusätzlichen Festlegungen: - Schirmprojekte sind für die Umsetzung von Projekten zu spezifischen Themenfeldern, wie beispielsweise Smart Village, Lokale Agenda 21, Klima, möglich. - Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000. - Die

Unterprojekte müssen dem Themenschwerpunkt des Schirms zuordenbar sein. Die Auswahl der Unterprojekte unter dem Schirm erfolgt nach den Vorgaben von Sonderrichtlinienpunkt 19.7.5 (1). Ein Schirmprojekt kann maximal bis zum Ende der Programmperiode anerkannt werden. - Für Unterprojekte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Projekte außerhalb eines Schirmprojekts.

Zuschläge

Zuschläge:

19.6.6 Für die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte im Bereich Kultur gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.4.7 wird ein nationales Top Up von 20 %-Punkten, jedoch maximal EUR 32.000 gewährt. Die Höchstfördersätze gemäß Punkt 19.6.2 sind zu beachten. 19.6.10 Abweichend von Sonderrichtlinienpunkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung für CLLD Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms in Tirol überwiegend durch Landesmittel.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:**

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab dem Datum des positiven Beschlusses des PAG (Projektauswahlgremiums) der LAG möglich, die Anerkennbarkeit von Planungs- und Beratungskosten für investive Projekte bzw. Projektteile 6 Monate vor diesem Zeitpunkt bleibt davon unberührt.

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: 19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. 19.6.8 Zusätzlich zu den Vorgaben gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten. 19.6.9 Liegen die beihilflichen Voraussetzungen nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2832 gewährt.

Zusätzliche Information:**Berücksichtigung von Einnahmen****Berücksichtigung von Einnahmen:**

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:**Auswahlkriterien**

Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG). Sie finden die LES auf dem Informationsportal zu den Sektor- und Projektmaßnahmen unter <https://www.ama.at/dfp/home> unter dem Reiter „Allgemeine Informationen“ - „Allgemeine rechtliche Grundlagen“ – Lokale Entwicklungsstrategien bzw. unter diesem [link](#)